

Nationalparkstadt
SCHWEDT



Amtsblatt

für die Stadt Schwedt/Oder und
für die Gemeinde Pinnow

UCKERMARCK

im Stadtjournal „SCHWEDTerLEBEN“

Inhalt des amtlichen Teils

Übersicht über die Beschlüsse der Sondersitzung (2. Sitzung) des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder am 22. Oktober 2024	1
Satzung der Stadt Schwedt/Oder zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“	2
Übersicht über die Beschlüsse der Sondersitzung (3. Sitzung) der Gemeindevertretung Pinnow am 16. Oktober 2024	3
Übersicht über die Beschlüsse der Sondersitzung (4. Sitzung) der Gemeindevertretung Pinnow am 5. November 2024	3
Satzung der Gemeinde Pinnow zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“	3
Widmungsverfügung Gewerbepark Meyenburg.....	4
Widmungsverfügung Grüner Ring.....	5
Öffentliche Bekanntmachung: Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“, Verfahrensteilgebiet Nord, Verfahrens-Nr.: 5-001-R	7

Öffentliche Bekanntmachung: Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“, Verfahrensteilgebiet Süd I, Verfahrens-Nr.: 5-002-R	8
--	---

Öffentliche Bekanntmachung: Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“, Verfahrensteilgebiet Süd II, Verfahrens-Nr.: 5-003-R	9
---	---

Inhalt des nichtamtlichen Teils

Neue Straßenreinigungssatzung und Straßenreinigungsgebührensatzung ab 1. Januar 2025.....	10
---	----

Neukalkulation der Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Pinnow ab 1. Januar 2025.....	10
--	----

Information aus der Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Grünow vom 12.11.2024	10
--	----

Schiedsstellenregelung im Land Brandenburg und Zuständigkeiten der Schiedsstellen.....	10
--	----

Ehrenamtliche und hauptamtliche Beauftragte	11
---	----

Übersicht über die Beschlüsse der Sondersitzung (2. Sitzung) des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder am 22. Oktober 2024

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung folgenden Beschluss gefasst:

– nichtöffentliche Sitzung –

Beschluss Nr. HA/003/24 – Vergabeentscheidung zur Maßnahme: Modernisierung Leverkusener Straße, 2. BA in 16303 Schwedt/Oder, Leverkusener Straße – Los 01 – Straßenbau – Stadt Schwedt/Oder (öffentlicher Teil), Los 02 – Straßenbau – Stadt Schwedt/Oder (Parkplatz) – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. HA/004/24 – Vergabeentscheidung zur Maßnahme: Rekonstruktion Uckermärkische Straße und Dobberziner Straße – Los 1 Allgemeine Leistungen und Los 3 Straßenbau – Stadt Schwedt/Oder – einstimmig beschlossen

Büro der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder

IMPRESSUM: Das Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder und für die Gemeinde Pinnow erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf, mindestens monatlich. Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes ist die Stadt Schwedt/Oder, Die Bürgermeisterin, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder, Telefon 03332 446-205. Das Amtsblatt wird an alle Schwedter Haushalte einschließlich aller Ortsteile und in der Gemeinde Pinnow als Beilage des Stadtjournals „SCHWEDTerLEBEN“ verteilt und wird im Internet unter www.schwedt.eu veröffentlicht. Außerdem liegen Exemplare im Rathaus zur Mitnahme aus. Interessierte Firmen, Bürger und Institutionen können das Amtsblatt per Abonnement gegen Übernahme der Portogebühren beziehen. Bestellungen sind zu richten an die Stadt Schwedt/Oder, Büro Bürgermeisterin, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder.

Verlag, Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Werftstraße 2, 10557 Berlin, Telefon 030 2809345, www.heimatblatt.de

Amtlicher Teil

Satzung der Stadt Schwedt/Oder zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2024 (GVBl. I/2024, [Nr. 10], des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/2012, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/2024, [Nr. 9], S. 14) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/2004, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/2019, [Nr. 36]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Schwedt/Oder ist aufgrund §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/1995, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/2017, [Nr. 28]) i. V. m. der Anlage zu § 1 GUVG, gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen und die nicht im Eigentum von Personen sind, die selbst nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden Mitglied des Verbandes sind. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2009 (BGBl. I/2009, [Nr. 51], S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I/2023 [Nr. 409]), unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2 Gegenstand der Umlage und Festsetzung der Verwaltungskosten

Die Stadt Schwedt/Oder erhebt kalenderjährlich eine Umlage je Vorteilsgebietstyp, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ zu zahlenden Verbandsbeiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes, einer anderen Gebietskörperschaft oder eines Verbandsmitgliedes nach § 2 Abs. 2 GUVG stehen, umgelegt werden. Die der Stadt Schwedt/Oder bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten werden mit der Umlage festgesetzt.

§ 3 Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.

§ 4 Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Umlageschuldner haben alle für die Errechnung der Umlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Wechselt der Umlageschuldner, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Umlageschuldner verpflichtet, die Stadt Schwedt/Oder unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 5 Umlagemaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstückes je Vorteilsgebietstyp zu Beginn des Kalenderjahres.
- (2) Ist ein Eigentümer oder Erbbauberechtigter für mehrere Grundstücke umlagepflichtig, ist die Bemessungsgrundlage für die Umlage die Summe der Grundstücksflächen je Vorteilsgebietstyp dieser Grundstücke.

§ 6 Umlagesatz und Verwaltungskosten

- (1) Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt für das Kalenderjahr 2024 für
 - a) Siedlungs- und Verkehrsflächen (Vorteilsgebietstyp 1) 0,002536 EUR,
 - b) Landwirtschaftsflächen (Vorteilsgebietstyp 2) 0,001268 EUR und
 - c) Waldflächen (Vorteilsgebietstyp 3) 0,000634 EUR.
- (2) Die der Stadt Schwedt/Oder bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten werden mit dem Umlagebescheid gegenüber dem Umlageschuldner festgesetzt.
- (3) Die Verwaltungskosten für das Kalenderjahr 2024 betragen je Grundstücksfläche (Flurstück) 1,07 EUR.
- (4) Von der Erhebung der Umlage und der Festsetzung der Verwaltungskosten wird abgesehen, wenn der Gesamtbetrag aus der Erhebung der Umlage und der Festsetzung der Verwaltungskosten weniger als 3,00 EUR beträgt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Schwedt/Oder, 21.10.2024

Hoppe
Bürgermeisterin

Amtlicher Teil

Übersicht über die Beschlüsse der Sondersitzung (3. Sitzung) der Gemeindevertretung Pinnow am 16. Oktober 2024

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung folgende Beschlüsse gefasst:

– nichtöffentliche Sitzung –

Beschluss Nr. GVPi/019/24 – Vergabeentscheidung zu Lieferung und Bezug von elektrischer Energie (Stromlieferung) an die Abnahmestellen der mitverwalteten Gemeinde Pinnow durch die Stadt Schwedt/Oder ab 01.01.2025 für 2 Jahre – einstimmig beschlossen

Büro der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder

Übersicht über die Beschlüsse der Sondersitzung (4. Sitzung) der Gemeindevertretung Pinnow am 5. November 2024

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung folgende Beschlüsse gefasst:

– nichtöffentliche Sitzung –

Beschluss Nr. GVPi/021/24 – Abschluss eines Erdgaslieferungsvertrages für die gemeindeeigenen Objekte – einstimmig beschlossen

Büro der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder

Satzung der Gemeinde Pinnow zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2024 (GVBl. I/2024, [Nr. 10], des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/2012, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/2024, [Nr. 9], S. 14) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/2004, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/2019, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung Pinnow folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Pinnow ist aufgrund §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/1995, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/2017, [Nr. 28]) i. V. m. der Anlage zu § 1 GUVG, gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen und die nicht im Eigentum von Personen sind, die selbst nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden Mitglied des Verbandes sind. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2009 (BGBl. I/2009, [Nr. 51], S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I/2023 [Nr. 409]), unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2 Gegenstand der Umlage und Festsetzung der Verwaltungskosten

Die Stadt Schwedt/Oder erhebt im Rahmen der Mitverwaltung für die Gemeinde Pinnow kalenderjährlich eine Umlage je Vorteilsgebietstyp, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ zu zahlenden Verbandsbeiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes, einer anderen Gebietskörperschaft oder eines Verbandsmitgliedes nach § 2 Abs. 2 GUVG stehen, umgelegt werden. Die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten werden mit der Umlage festgesetzt.

§ 3 Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.

§ 4 Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Umlageschuldner haben alle für die Errechnung der Umlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Wechselt der Umlageschuldner, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Umlageschuldner verpflichtet, die Stadt Schwedt/Oder als mitverwaltende Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 5 Umlagemaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstückes je Vorteilsgebietstyp zu Beginn des Kalenderjahres.

Amtlicher Teil

(2) Ist ein Eigentümer oder Erbbauberechtigter für mehrere Grundstücke umlagepflichtig, ist die Bemessungsgrundlage für die Umlage die Summe der Grundstücksflächen je Vorteilsgebietstyp dieser Grundstücke.

§ 6 Umlagesatz und Verwaltungskosten

- (1) Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt für das Kalenderjahr 2024 für
- Siedlungs- und Verkehrsflächen (Vorteilsgebietstyp 1) 0,002536 EUR,
 - Landwirtschaftsflächen (Vorteilsgebietstyp 2) 0,001268 EUR und
 - Waldflächen (Vorteilsgebietstyp 3) 0,000634 EUR.
- (2) Die der Stadt Schwedt/Oder bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten werden mit dem Umlagebescheid gegenüber dem Umlageschuldner festgesetzt.
- (3) Die Verwaltungskosten für das Kalenderjahr 2024 betragen je Grundstücksfläche (Flurstück) 1,07 EUR.

(4) Von der Erhebung der Umlage und der Festsetzung der Verwaltungskosten wird abgesehen, wenn der Gesamtbetrag aus der Erhebung der Umlage und der Festsetzung der Verwaltungskosten weniger als 3,00 EUR beträgt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Schwedt/Oder, 21.10.2024

Hoppe
Bürgermeisterin der Stadt Schwedt/Oder
als Hauptverwaltungsbeamtin
für die mitverwaltete Gemeinde Pinnow

WIDMUNGSVERFÜGUNG

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 15 S. 358, zuletzt geändert durch die Neufassung des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 09.02.2024, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I/24, Nr. 6, Seite 19, erhalten folgende in der Gemarkung Berkholz-Meyenburg gelegene Verkehrsflächen die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Gewerbepark Meyenburg

Flur 7

Flurstücke 253, 251, 33/5, 32/3, 32/4, 23/8, 23/3, 24/2, 25/2, 25/6 (teilweise), 32/7, 37/17, 36/6, 36/7, 36/8, 36/9, 36/10, 97, 98, 119

Die Straße wird in die Gruppe der Gemeindestraßen eingestuft.

Der Umfang der gewidmeten Flächen ist auf dem Lageplan gekennzeichnet.

Die Widmung wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder und die Gemeinde Pinnow wirksam.

SÖ 0259

Flur 7

Flurstück 241

Der SÖ 0259 wird in die Straßengruppe der Sonstigen öffentlichen Straßen eingestuft und wird gemäß B-Planfestsetzung auf die Benutzung durch Fußgänger und Radfahrer begrenzt.

Baulastträger ist die Stadt Schwedt/Oder.

Der Umfang der gewidmeten Fläche ist auf dem Lageplan gekennzeichnet.

Die Widmung wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder und die Gemeinde Pinnow wirksam.

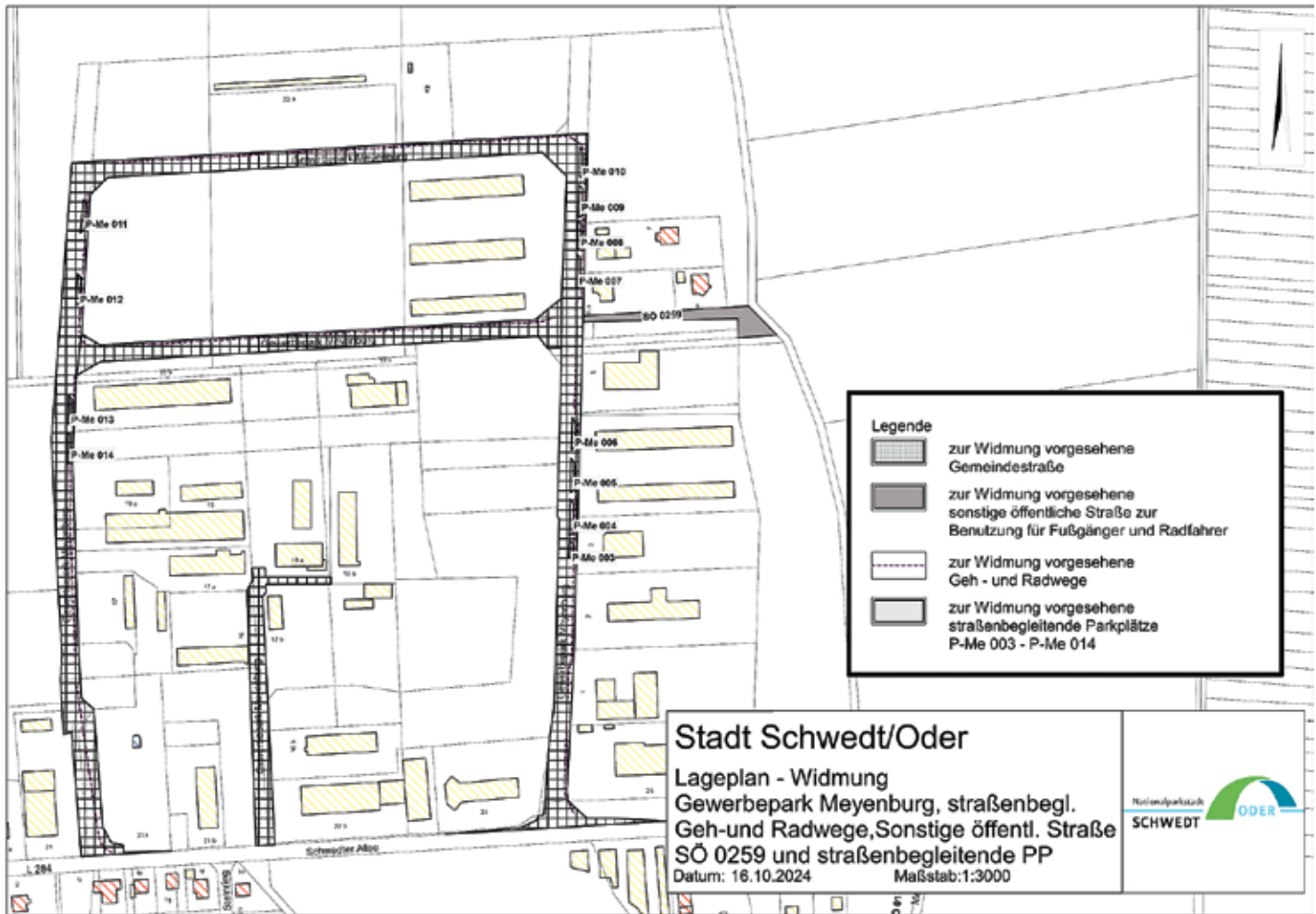
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Stadt Schwedt/Oder, Dr. Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder einzulegen.

Schwedt/Oder, 29.10.2024

Hoppe
Bürgermeisterin

Amtlicher Teil



WIDMUNGSVERFÜGUNG

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 15 S. 358, zuletzt geändert durch die Neufassung des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 09.02.2024, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I/24, Nr. 6, Seite 19, erhalten folgende in der Gemarkung Berkholz-Meyenburg gelegene Verkehrsflächen die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Grüner Ring

Flur: 7
Flurstücke: 71/1, 70/31, 59/32 (teilweise), 59/30, 227, 59/25, 59/65, 70/16
Die Straße wird in die Gruppe der Gemeindestraßen eingestuft.
Der Umfang der gewidmeten Flächen ist auf dem Lageplan gekennzeichnet.
Die Widmung wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder und die Gemeinde Pinnow wirksam.

SÖ 0258

Flur: 7
Flurstück: 70/12
Der SÖ 0258 verbindet die Schwedter Allee und den Grünen Ring. Er wird in die Straßen-gruppe der Sonstigen öffentlichen Straßen eingestuft.
Baulastträger ist die Stadt Schwedt/Oder.
Der Umfang der gewidmeten Fläche ist auf dem Lageplan gekennzeichnet.

Die Widmung wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder und die Gemeinde Pinnow wirksam.

SÖ 0257

Flur: 7
Flurstück: 59/32 (teilweise)
Der SÖ 0258 verläuft innerhalb der Grünanlage und wird in die Straßengruppe der Sonstigen öffentlichen Straßen eingestuft.
Baulastträger ist die Stadt Schwedt/Oder.
Der Umfang der gewidmeten Fläche ist auf dem Lageplan gekennzeichnet.

Die Widmung wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder und die Gemeinde Pinnow wirksam.

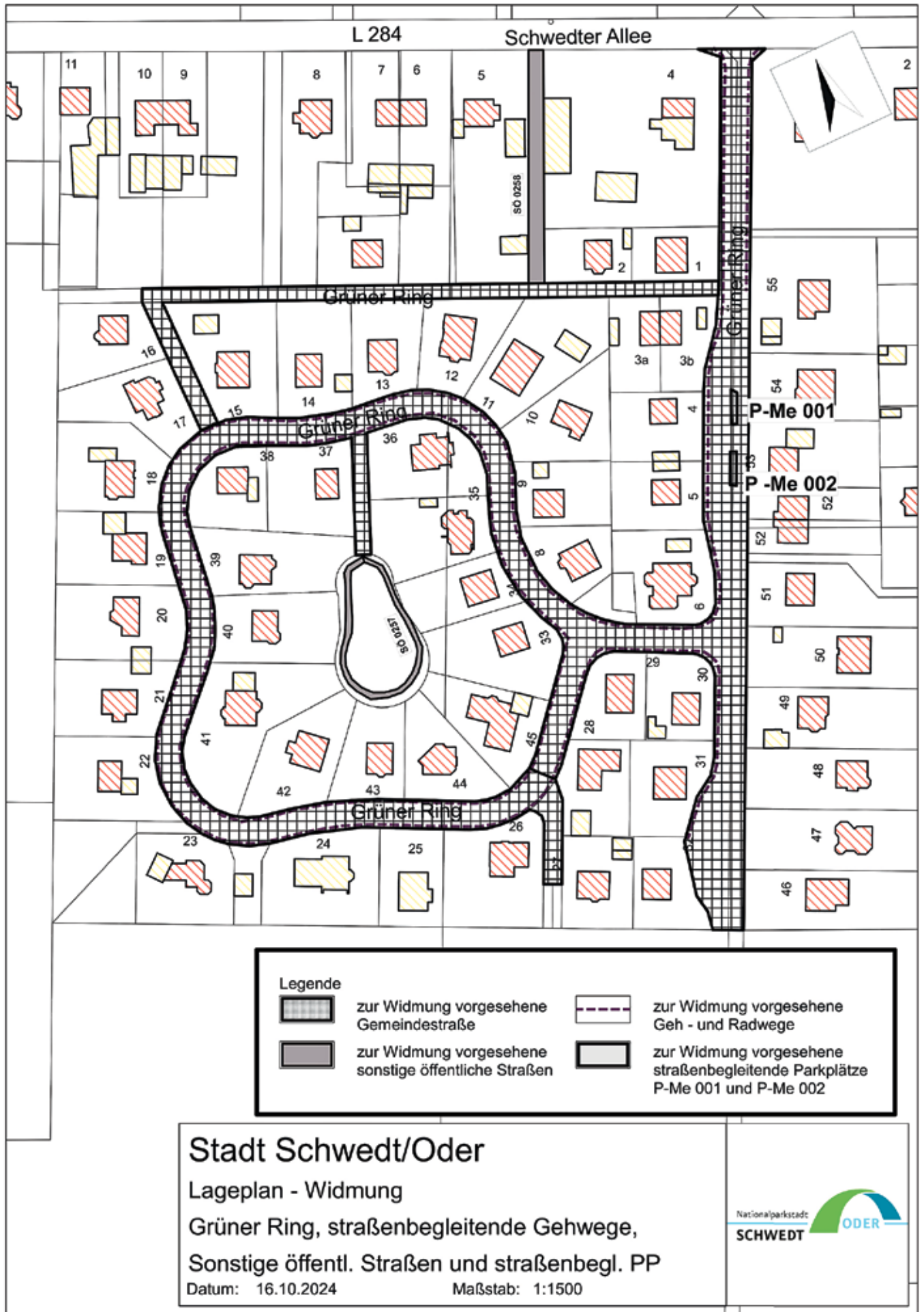
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Stadt Schwedt/Oder, Dr. Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder einzulegen.

Schwedt/Oder, 29.10.2024

Hoppe
Bürgermeisterin

Amtlicher Teil



Amtlicher Teil**Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung****Öffentliche Bekanntmachung – Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“,
Verfahrensteilgebiet Nord – Verfahrens-Nr.: 5-001-R****I. Bekanntgabe des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan**

Die Bekanntgabe des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan erfolgt durch Auslegung seiner Bestandteile zur Einsichtnahme für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten.

Die Auslegung folgender Bestandteile des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan wird gemäß § 2 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) durch Veröffentlichung im Internet unter nachfolgender Adresse

<https://b9g.de/unteres-odertal-nord>

ersetzt:

- Bestandteil 1 – Textlicher Teil
- Bestandteil 4 – Verzeichnis der alten Flurstücke
- Bestandteil 6 – Verzeichnis der neuen Flurstücke
- Bestandteil 7 – Zuteilungskarten

Im Übrigen erfolgt die Auslegung der Bestandteile des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan zur Einsichtnahme und Erläuterung für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten

am 17.12.2024 von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr

im

Amt Gartz (Oder), Kleine Klosterstraße 153, 16307 Gartz (Oder)

Um Wartezeiten zu vermeiden wird empfohlen, vor Wahrnehmung des Auslegungstermins die Möglichkeit zur telefonischen Auskunft zu nutzen.

Hierzu stehen Ihnen Bedienstete vom Vermessungsbüro Derksen König

**vom 02.12.2024 bis 03.12.2024 jeweils von 07:00 bis 15:00 Uhr
unter der Telefonnummer 0331-704312-13**

zur Verfügung.

Sollten Sie den Auslegungstermin wahrnehmen wollen, bitten wir Sie zur Vermeidung von Wartezeiten und zur Vermeidung von unnötigen gesundheitlichen Gefährdungen durch eine größere Anzahl wartender Beteiligter um vorherige Terminvereinbarung unter o. g. Telefonnummer.

II. Ladung zum Anhörungstermin

Der Anhörungstermin des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten

am 17.12.2024 von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

im

Amt Gartz (Oder), Kleine Klosterstraße 153, 16307 Gartz (Oder)

statt.

Die Beteiligten können sich im Auslegungs- und im Anhörungstermin vertreten lassen. Der Vertreter hat im Termin eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss öffentlich oder amtlich beglaubigt sein.

Widersprüche gegen den bekanntgegebenen Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan müssen zur Vermeidung des Ausschlusses in dem Anhörungstermin oder innerhalb von zwei Wochen nach diesem Anhörungstermin schriftlich beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft
und Flurneuordnung
Grabowstraße 33
17291 Prenzlau**

erhoben werden.

Um Wartezeiten zu vermeiden wird empfohlen, Widersprüche gegen den Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan vorrangig auf schriftlichem Wege einzulegen.

Sollten Sie den Anhörungstermin dennoch wahrnehmen wollen, bitten wir Sie zur Vermeidung von Wartezeiten um vorherige telefonische Terminvereinbarung. Hierzu stehen Ihnen Bedienstete vom Vermessungsbüro Derksen König

**vom 04.12.2024 bis 05.12.2024 jeweils von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr
unter der Telefonnummer 0331-704312-13**

zur Verfügung.

Bringen Sie bitte sowohl zum Auslegungstermin, als auch zum Anhörungstermin Ihren Personalausweis und den Ihnen zugesandten Auszug des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan mit.

Versäumt ein Beteiligter die fristgerechte Einlegung eines Widerspruchs oder erklärt er sich nicht bis zum Ablauf der Frist über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan oder dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist (§ 134 Abs. 1 FlurbG). Das Verschulden eines Vertreters oder Bevollmächtigten steht dem eigenen Verschulden des Vertretenen gleich (§ 134 Abs. 4 FlurbG).

Prenzlau, 05.11.2024

*Im Auftrag
Steffen Brack
Regionalteamleiter*

Amtlicher Teil

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Öffentliche Bekanntmachung – Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“, Verfahrensteilgebiet Süd I – Verfahrens-Nr.: 5-002-R

I. Bekanntgabe des Nachtrages 2 zum Flurbereinigungsplan

Die Bekanntgabe des Nachtrages 2 zum Flurbereinigungsplan erfolgt durch Auslegung seiner Bestandteile zur Einsichtnahme für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten.

Die Auslegung folgender Bestandteile des Nachtrages 2 zum Flurbereinigungsplan wird gemäß § 2 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) durch Veröffentlichung im Internet unter nachfolgender Adresse

<https://b9g.de/fbv-unteres-odertal-sued1>

ersetzt:

- Bestandteil 1 – Textlicher Teil
- Bestandteil 4 – Verzeichnis der alten Flurstücke
- Bestandteil 6 – Verzeichnis der neuen Flurstücke
- Bestandteil 7 – Zuteilungskarten

Im Übrigen erfolgt die Auslegung der Bestandteile des Nachtrages 2 zum Flurbereinigungsplan zur Einsichtnahme und Erläuterung für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten

am 18.12.2024 von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr

im

**Nationalparkzentrum Nationalpark Unteres Odertal,
„Natura 2000 – Haus“
Ortsteil Criewen, Park 2, 16303 Schwedt/Oder.**

Um Wartezeiten zu vermeiden wird empfohlen, vor Wahrnehmung des Auslegungstermins die Möglichkeit zur telefonischen Auskunft zu nutzen.

Hierzu stehen Ihnen Bedienstete vom Büros Drees und Hoersch

**vom 02.12.2024 bis 05.12.2024, jeweils von 08:00 bis 16:00 Uhr
unter Telefonnummer 0251-1 33 33-29.**

zur Verfügung.

Sollten Sie den Auslegungstermin wahrnehmen wollen, bitten wir Sie zur Vermeidung von Wartezeiten und zur Vermeidung von unnötigen gesundheitlichen Gefährdungen durch eine größere Anzahl wartender Beteiligter um vorherige Terminvereinbarung unter o. g. Telefonnummer.

II. Ladung zum Anhörungstermin

Der Anhörungstermin des Nachtrages 2 zum Flurbereinigungsplan findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten

am 18.12.2024 von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr

im

**Nationalparkzentrum Nationalpark Unteres Odertal,
„Natura 2000 – Haus“
Ortsteil Criewen, Park 2, 16303 Schwedt/Oder.**

statt.

Die Beteiligten können sich im Auslegungs- und im Anhörungstermin vertreten lassen. Der Vertreter hat im Termin eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss öffentlich oder amtlich beglaubigt sein.

Widersprüche gegen den bekanntgegebenen Nachtrag 2 zum Flurbereinigungsplan müssen zur Vermeidung des Ausschlusses in dem Anhörungstermin oder innerhalb von zwei Wochen nach diesem Anhörungstermin schriftlich beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft
und Flurneuordnung
Grabowstraße 33
17291 Prenzlau**

erhoben werden.

Um Wartezeiten zu vermeiden wird empfohlen, Widersprüche gegen den Nachtrag 2 zum Flurbereinigungsplan vorrangig auf schriftlichem Wege einzulegen.

Sollten Sie den Anhörungstermin dennoch wahrnehmen wollen, bitten wir Sie zur Vermeidung von Wartezeiten um vorherige telefonische Terminvereinbarung. Hierzu stehen Ihnen Bedienstete vom Büros Drees und Hoersch

**vom 02.12.2024 bis 05.12.2024 jeweils von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
unter der Telefonnummer 0251-1 33 33-29**

zur Verfügung.

Bringen Sie bitte sowohl zum Auslegungstermin, als auch zum Anhörungstermin Ihren Personalausweis und den Ihnen zugesandten Auszug des Nachtrages 2 zum Flurbereinigungsplan mit.

Versäumt ein Beteiligter die fristgerechte Einlegung eines Widerspruchs oder erklärt er sich nicht bis zum Ablauf der Frist über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Nachtrag 2 zum Flurbereinigungsplan oder dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist (§ 134 Abs. 1 FlurbG). Das Verschulden eines Vertreters oder Bevollmächtigten steht dem eigenen Verschulden des Vertretenen gleich (§ 134 Abs. 4 FlurbG).

Prenzlau, 05.11.2024

*Im Auftrag
Steffen Brack
Regionalteamleiter*

Amtlicher Teil**Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung****Öffentliche Bekanntmachung – Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“,
Verfahrensteilgebiet Süd II – Verfahrens-Nr.: 5-003-R****I. Bekanntgabe des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan**

Die Bekanntgabe des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan erfolgt durch Auslegung seiner Bestandteile zur Einsichtnahme für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten.

Die Auslegung folgender Bestandteile des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan wird gemäß § 2 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) durch Veröffentlichung im Internet unter nachfolgender Adresse

<https://b9g.de/fbv-unteres-odertal-sued2>

ersetzt:

- Bestandteil 1 – Textlicher Teil
- Bestandteil 4 – Verzeichnis der alten Flurstücke
- Bestandteil 6 – Verzeichnis der neuen Flurstücke
- Bestandteil 7 – Zuteilungskarten

Im Übrigen erfolgt die Auslegung der Bestandteile des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan zur Einsichtnahme und Erläuterung für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten

am 19.12.2024 von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr

im

**Nationalparkzentrum Nationalpark Unteres Odertal,
„Natura 2000 – Haus“
Ortsteil Criewen, Park 2, 16303 Schwedt/Oder.**

Um Wartezeiten zu vermeiden wird empfohlen, vor Wahrnehmung des Auslegungstermins die Möglichkeit zur telefonischen Auskunft zu nutzen.

Hierzu stehen Ihnen Bedienstete vom Büros Drees und Hoersch

**vom 02.12.2024 bis 05.12.2024, jeweils von 08:00 bis 16:00 Uhr
unter Telefonnummer 0251-1 33 33-29.**

zur Verfügung.

Sollten Sie den Auslegungstermin wahrnehmen wollen, bitten wir Sie zur Vermeidung von Wartezeiten und zur Vermeidung von unnötigen gesundheitlichen Gefährdungen durch eine größere Anzahl wartender Beteiligter um vorherige Terminvereinbarung unter o. g. Telefonnummer.

II. Ladung zum Anhörungstermin

Der Anhörungstermin des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten

am 19.12.2024 von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr

im

**Nationalparkzentrum Nationalpark Unteres Odertal,
„Natura 2000 – Haus“
Ortsteil Criewen, Park 2, 16303 Schwedt/Oder.**

statt.

Die Beteiligten können sich im Auslegungs- und im Anhörungstermin vertreten lassen. Der Vertreter hat im Termin eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss öffentlich oder amtlich beglaubigt sein.

Widersprüche gegen den bekanntgegebenen Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan müssen zur Vermeidung des Ausschlusses in dem Anhörungstermin oder innerhalb von zwei Wochen nach diesem Anhörungstermin schriftlich beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft
und Flurneuordnung
Grabowstraße 33
17291 Prenzlau**

erhoben werden.

Um Wartezeiten zu vermeiden wird empfohlen, Widersprüche gegen den Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan vorrangig auf schriftlichem Wege einzulegen.

Sollten Sie den Anhörungstermin dennoch wahrnehmen wollen, bitten wir Sie zur Vermeidung von Wartezeiten um vorherige telefonische Terminvereinbarung. Hierzu stehen Ihnen Bedienstete vom Büros Drees und Hoersch

**vom 02.12.2024 bis 05.12.2024 jeweils von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
unter der Telefonnummer 0251-1 33 33-29**

zur Verfügung.

Bringen Sie bitte sowohl zum Auslegungstermin, als auch zum Anhörungstermin Ihren Personalausweis und den Ihnen zugesandten Auszug des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan mit.

Versäumt ein Beteiligter die fristgerechte Einlegung eines Widerspruchs oder erklärt er sich nicht bis zum Ablauf der Frist über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan oder dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist (§ 134 Abs. 1 FlurbG). Das Verschulden eines Vertreters oder Bevollmächtigten steht dem eigenen Verschulden des Vertretenen gleich (§ 134 Abs. 4 FlurbG).

Prenzlau, 05.11.2024

*Im Auftrag
Steffen Brack
Regionalteamleiter*

Ende des amtlichen Teils

Nichtamtlicher Teil

Neue Straßenreinigungssatzung und Straßenreinigungsgebührensatzung ab 1. Januar 2025

Gemäß § 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 vom 21.06.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]), ist eine Neukalkulation der Straßenreinigungsgebühren erforderlich.

Die Bürgermeisterin wird daher im Jahr 2025 sowohl eine überarbeitete Straßenreinigungssatzung als auch eine überarbeitete Straßenreinigungsgebührensatzung für die Stadt Schwedt/Oder zur Beschlussfassung in die Stadtverordnetenversammlung einbringen, die rückwirkend zum 1. Januar

2025 in Kraft treten soll.

Die bisher erstellten Bescheide und Zahlungstermine gelten solange fort, bis diese durch neue ersetzt werden.

Ziesche

Fachbereichsleiter

Tiefbau, Stadt- und Ortsteilpflege

Neukalkulation der Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Pinnow ab 1. Januar 2025

Gemäß § 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 vom 21.06.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]), ist eine Neukalkulation der Straßenreinigungsgebühren erforderlich.

Die Bürgermeisterin wird im Rahmen der Mitverwaltung für das Jahr 2025 für die Gemeinde Pinnow eine Straßenreinigungsgebührensatzung erarbeiten.

Die Satzung wird zur Beschlussfassung der Gemeindevertretung vorgelegt. Sie soll rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft treten.

Ziesche

Fachbereichsleiter

Tiefbau, Stadt- und Ortsteilpflege

Information aus der Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Grünow vom 12.11.2024

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

Entlastung des Vorstandes für das Jagdjahr 2021/2022

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen, keine Gegenstimmen, keine Enthaltungen

Entlastung des Vorstandes für das Jagdjahr 2022/2023

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen, keine Gegenstimmen, keine Enthaltungen

Entlastung des Vorstandes für das Jagdjahr 2023/2024

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen, keine Gegenstimmen, keine Enthaltungen

Haushaltsplan Jagdjahr 2024/25

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen, keine Gegenstimmen, keine Enthaltungen

Beschluss zur anteiligen Rückerstattung von Wildschadenspau-schale nach Ablauf von 2 Jagdpachtverträgen

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen, keine Gegenstimmen, keine Enthaltungen

Verpachtung von 2 Jagdbezirken in der Gemarkung Grünow

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen, keine Gegenstimmen, keine Enthaltungen

Neuwahl Jagdvorstand

Wahl aufgrund fehlender Kandidaten nicht erfolgt; Weiterführung der Geschäfte durch die Stadt Schwedt/Oder als Notvorstand gemäß § 10 Abs. 7 BbgJagdG

gez. Köhn

Stadt Schwedt/Oder

als Notvorstand der JG Grünow

Schiedsstellenregelung im Land Brandenburg

Seit Dezember 2022 ist das „Gesetz zur Regelung der außergerichtlichen Streitbeilegung durch Schiedsstellen und anerkannte Gütestellen im Land Brandenburg“ (BbgSchGG) in Kraft. Nach wie vor gilt, dass Fälle des Nachbarrechts oder Delikten aus dem Strafrecht zunächst obligatorisch vor einer Schiedsstelle zu verhandeln sind, ehe der Klageweg beschritten werden kann.

Einen Antrag auf eine Schlichtungsverhandlung kann jede Person stellen, die sich in ihren Rechten verletzt fühlt. Zweck der Schlichtung ist, dass sich sowohl die antragstellende Person als auch die Gegenseite auf einen gemeinsamen Nenner einigen und die Streitfrage so gelöst wird, dass sich

keine Partei als Verlierer fühlt.

Wer eine Anfrage zu einer Schiedsverhandlung hat, kann diese per E-Mail senden.

Dabei muss die antragstellende Person die Familiennamen, Vornamen und Anschriften aller Streitparteien angeben. Neben einer kurzen Darstellung der Streitsache muss das erstrebte Ziel der Verhandlung konkret benannt werden. Dadurch wird es dem Schiedsamt erleichtert, die für die Verhandlung zuständige Schiedsstelle zu benennen. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnort der Gegenpartei.

Nichtamtlicher Teil

Ein schriftlich eingereichter oder mündlich bei der Schiedsstelle zu Protokoll erklärter Antrag muss für seine Gültigkeit stets unterschrieben sein. Ein Antrag per E-Mail ohne gültige Signatur ist ungültig.

In der Regel erfolgt nach der Kontaktaufnahme ein Vorgespräch in der Schiedsstelle, welche sich in 16303 Schwedt/Oder am Karlsplatz 6 befindet.

Für ein Schlichtungsverfahren werden Gebühren in Höhe von 15,00 Euro erhoben. Wird ein Vergleich geschlossen, werden 25,00 Euro erhoben. Vor der Eröffnung des Schiedsverfahrens ist bei der zuständigen Schiedsstelle ein Vorschuss in Höhe von 50,00 Euro in bar zu entrichten. Der Betrag wird nach Beendigung des Schiedsverfahrens zurückgerechnet.

Zuständigkeiten der Schiedsstellen

Schiedsstelle 1

Stadtgebiet der Stadt Schwedt/Oder sowie die Ortsteile: Criewen, Felchow, Flemsdorf, Heinersdorf, Kunow, Vierraden und Zützen. Schiedsmann: Herr Hartmut Knispel, Telefon: 03332 32086
Stellvertreterin: Frau Felizitas Gabriele Stäudten, Telefon: 03332 446 226

Schiedsstelle 2

Stadtgebiet der Stadt Schwedt/Oder sowie die Ortsteile: Blumenhagen, Gatow, Hohenfelde, Kummerow, Schöneberg und Stendell. Schiedsfrau Frau Felizitas Gabriele Stäudten, Telefon: 03332 446 226
Stellvertreterin Frau Carola Wilke, Telefon: 03332 522372

Schiedsstelle 3

Ortsteile: Berkholz-Meyenburg, Briest, Grünow, Jamikow, Landin, Passow, Schönermark und Schönnow sowie die mitverwaltete Gemeinde Pinnow. Schiedsmann Herr Heinz Profft, Telefon: 033331 66637
Stellvertreter Herr Sylvio Felske, Telefon: 0162 910 2498

E-Mail-Kontakt: schiedsstelle@stadt-schwedt.de

Ehrenamtliche und hauptamtliche Beauftragte

Ehrenamtliche Beauftragte

Integrationsbeauftragter

Herr Erik Ballentin
Sprechstunde jeden zweiten und letzten Mittwoch im Monat von 15:00 Uhr bis 16:30 Uhr im Raum 225, Haus der Bildung und Technologie, Berliner Straße 52e, 16303 Schwedt/Oder
Telefon: 03332/8334580
E-Mail: eballentin@schwedt.de

Behindertenbeauftragter

Herr Matthias Wagner
Sprechstunde montags 14 bis 16 Uhr im Jugendclub Külz, Dr.-Wilhelm-Külz-Viertel 2 c
Telefon: 015124195566
E-Mail: inklusion.schwedt@gmail.com

Seniorenbeauftragte

Frau Elke Grunwald
Sprechstunde jeden 2. Dienstag im Monat von 14 bis 16 Uhr in der DRK-Geschäftsstelle, August-Bebel-Straße 13A oder Termine nach Vereinbarung
Telefon: 03332 512113
E-Mail: e.grunwald@swschwedt.de

Hauptamtliche Beauftragte

Gleichstellungsbeauftragte

Frau Sabrina Schäfer
Persönliche Beratungen sind zu den allgemeinen Sprechzeiten der Stadtverwaltung oder nach telefonischer Vereinbarung möglich.
Ort: Rathaus, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, Raum 3.73
Telefon: 03332 446-388
E-Mail: gleichstellung@schwedt.de

Ende des nichtamtlichen Teils

Redaktionsschluss

Das nächste Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder und für die Gemeinde Pinnow erscheint am **21. Dezember 2024**. Redaktionsschluss ist der **4. Dezember 2024**. Hinweis: Die Redaktion behält sich vor, eingereichte (nicht amtliche) Texte zu kürzen.